

Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Wi 006.4 „Wiedelah Nord“

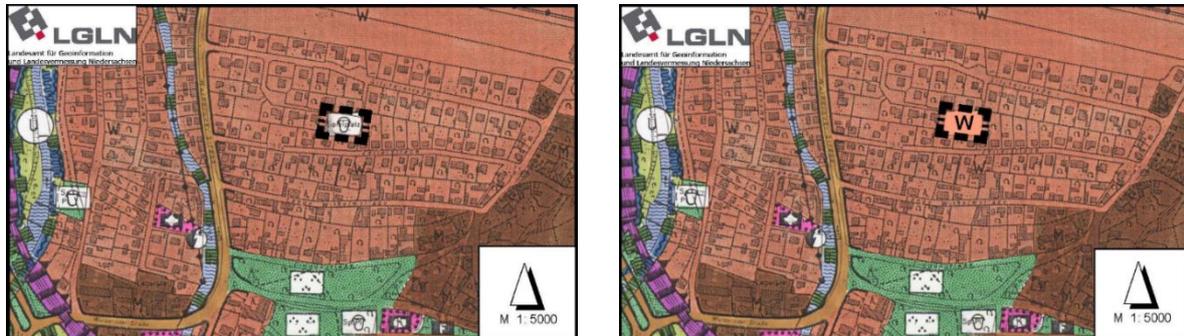


Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der rechtswirksame, teilweise zu ändernde Flächennutzungsplan der Stadt Vienenburg Wi. Nr. 006, 4. Änderung, stellt den Änderungsbereich als „Spielplatz“ dar. Des Weiteren ist der Geltungsbereich im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, wenn der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wird. Hierbei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden.

In seinem jetzigen Zustand stellt sich das Gelände als eine Fläche da, die von allgemeinen Wohngebieten umschlossen ist. Im vorliegenden Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung der im Vorangegangenen beschriebenen Fläche in eine Fläche für allgemeines Wohnen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt. Durch die Berichtigung des FNP werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht verändert. Nach der Berichtigung des FNP wird die Fläche von einer Gemeinbedarfsfläche zu einer allgemeinen Wohnfläche. Angesichts dessen ist die Berichtigung des FNP mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar.